



Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hitzhofen

Inhalt

ERSTER TEIL: Allgemeines	2
§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Personal	2
§ 3 Beiräte	2
ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	2
§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung	2
§ 5 Aufnahme	3
DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss	4
§ 6 Abmeldung; Ausscheiden	4
§ 7 Ausschluss	4
§ 8 Krankheit, Anzeige	4
VIERTER TEIL: Sonstiges	5
§ 9 Öffnungszeiten	5
§10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende	5
§ 11 Aufsichtspflicht	6
§ 12 Unfallversicherungsschutz	6
§ 13 Haftung	7
FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen	7
§ 14 Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hitzhofen

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme in die Einrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist die Kinderkrippe im Ortsteil Hofstetten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder ab einem Jahr bis zum dritten Lebensjahr.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist soweit möglich ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

(1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

(2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und

der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit Buchungsvereinbarung die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9), jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs.1) sowie die weiteren Nutzungszeiten (Buchungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (Abs. 4).

(4) Für die Krippe gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

(5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen im September und Februar zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung dem Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind.
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Die Aufnahme erfolgt für alle Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffene Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Abmeldung zum Ende des Monats Juli ist grundsätzlich unzulässig; sie ist nur dann zulässig, wenn das Kind mit den Personensorgeberechtigten aus dem Gemeindebereich der Gemeinde Hitzhofen wegzieht und sich nah dem Einwohnermelderecht den Hauptwohnsitz abmeldet.

§ 7

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat, es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
- b. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung mit den abgegebenen Erklärungen verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten.
- c. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
- d. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- e. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat nach § 3 zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Magen-Darm-Infektionen oder anderweitige hoch ansteckenden Krankheiten ist eine Rückkehr in die Kindertageseinrichtung

nicht vor der Frist von 48-Stunden-Beschwerdefreiheit und bei Fieber nicht vor 24-Stunden-Beschwerdefreiheit zulässig.

(2) Erkrankung sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesen Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Die Kosten für das Attest tragen die Eltern.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden vom Träger rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig durch Aushang bzw. über die Elterninformations-App bekannt gegeben.

(4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

(5) In der Kernzeit sind die Eingangstüren der Einrichtungen geschlossen.

(6) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung

regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstaltete Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Aufsichtspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn das Kind in den Verantwortungsbereich (Verfügungsbereich) der Kindertageseinrichtung gebracht wird. Die Verantwortung der Personensorgeberechtigten endet erst dann, wenn das Kind durch die Tür der Kindertageseinrichtung gegangen ist und dem Betreuungspersonal persönlich übergeben wurde.

Das Personal der Kindertageseinrichtung hat die Aufsichtspflicht nur so lange, als das Kind ihm anvertraut ist, d. h. grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden nur an berechnigte Personen persönlich zur Abholung übergeben. Eine Abholung durch Personen unter 15 Jahren (auch Geschwisterkinder) ist nicht möglich.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

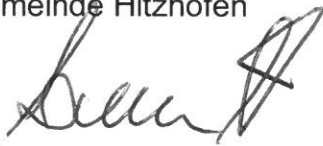
FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hitzhofen, den 17.10.2023

Gemeinde Hitzhofen



Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

